

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 56 PStG

PStG - Personenstandsgesetz 2013

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

§ 56.

Die Partnerschaftsurkunde hat zu enthalten:

- 1. 1.die Namen der Partner, ihr Geschlecht, den Tag und Ort ihrer Geburt;
- 2. 2.den Tag und den Ort der Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
- 3. 3. die Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft;
- 4. 4.das Datum der Ausstellung;
- 5. 5.die Namen des Beamten.

In Kraft seit 01.11.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at